

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Omid Najafi und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, und Klimaschutz namens der Landesregierung

Europäische Verteidigungsbereitschaft und Kriegsindustrie, eine schleichende Gefahr für die niedersächsische Bevölkerung?

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Omid Najafi und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 11.08.2025 - Drs. 19/8057, an die Staatskanzlei übersandt am 15.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 15.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Vorschlag COM (2025) 822 final¹ hat die Europäische Kommission Änderungen verschiedener Verordnungen (u. a. REACH, CLP, Biozide, Europäischer Verteidigungsfonds) angestoßen. Ziel ist die Vereinfachung und Beschleunigung verteidigungsindustrieller Produktion, u. a. durch Ausnahmen von Umwelt- und Transparenzstandards.

Beobachtern zufolge ist Niedersachsen als Standort wichtiger Rüstungsunternehmen (u. a. Rheinmetall in Unterlüß) sowie als Fläche militärischer Infrastruktur (z. B. Truppenübungsplatz Munster) besonders betroffen. Bürger vor Ort könnten mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Transparenz und fehlender demokratischer Mitbestimmung konfrontiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Vorhaben der EU-Kommission betrifft die Änderung einer Vielzahl von Rechtsvorschriften der EU, um die Verteidigungsbereitschaft Europas bis zum Jahr 2030 entscheidend zu erhöhen. Dies soll durch einen raschen Ausbau der verteidigungsindustriellen Kapazitäten und die Stärkung der Innovation in diesem Bereich erreicht werden. Ziel ist ein höheres Niveau der Verteidigungsbereitschaft, um einen möglichen Angriff auf die EU glaubwürdig abschrecken zu können. Welche Auswirkungen sich hieraus auf in Niedersachsen bestehende Rüstungsproduktionen sowie auf militärische Infrastrukturen ergeben könnten, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nur schwer beurteilen, da die Verfahren zur Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch nicht abgeschlossen sind und demzufolge die Frage einer Umsetzung einzelner Schritte in Produktionen einzelner Unternehmen in Niedersachsen sich nicht mit der nötigen Sicherheit beantworten lässt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch der Bereich der Produktion sogenannter Dual-Use-Güter von den Änderungen betroffen sein könnte. Zudem wird vor dem Hintergrund der Fragestellung darauf verwiesen, dass die Weitergabe von Informationen daran zu messen ist, ob dadurch folgende grundgesetzlich geschützte Interessen bzw. Rechte berührt bzw. verletzt werden könnten:

- Staatswohlinteresse (z. B. Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland),
- Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (z. B. Positionen in Vertragsverhandlungen) sowie
- Schutz der Grundrechte Dritter (z. B. Geschäftsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse).

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52025PC0822>

1. Welche niedersächsischen Standorte sind nach Kenntnis der Landesregierung potenziell betroffen, sofern die im Verordnungsvorschlag COM (2025) 822 final vorgesehenen Ausnahmen für Chemikalieneinsatz und Umweltprüfungen in Kraft treten?

Die Abwägung, ob von Ausnahmen Gebrauch gemacht werden würde, und welche Auswirkungen das hätte, ist in Abhängigkeit vom damit zu erreichenden Niveau der Verteidigungsbereitschaft zu treffen. Da es zurzeit nicht einschätzbar ist, welche Art der Ausnahmen für bestimmte Stoffe nach welcher EU-Verordnung (Nr. 1907/2006, Nr. 1272/2008 und Nr. 528/2012) im Interesse der Landesverteidigung erforderlich werden würden und inwieweit von der Möglichkeit im Interesse der Landesverteidigung Gebrauch gemacht werden würde, ist auch nicht belastbar zu beurteilen, welche niedersächsischen Standorte in einem solchen Fall potenziell betroffen wären.

2. Welche Auswirkungen auf bestehende Umwelt-, Wasser- und Gesundheitsschutzstandards sieht die Landesregierung gegebenenfalls im Hinblick auf die Lockerung von Vorschriften etwa nach REACH oder der Biozidverordnung, speziell in militärisch genutzten Gebieten Niedersachsens?

Da nicht bekannt ist, welche Lockerungen für bestimmte Stoffe nach einer der genannten Verordnungen im Interesse der Landesverteidigung erforderlich werden würden und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden würde, sind die Auswirkungen auf bestehende Umwelt-, Wasser- und Gesundheitsschutzstandards ebenfalls nicht belastbar einschätzbar (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch die geplanten Transparenz-Ausnahmen (z. B. bei Berichtspflichten zu Schadstoffen) der Einfluss kommunaler Umweltbehörden sowie der Zugang der Öffentlichkeit zu relevanten Informationen eingeschränkt werden könnte?

Die Auffassung wird nicht geteilt, da die Abweichung bezüglich der Erstellung und der Veröffentlichung des Berichts der Mitgliedstaaten nur aus Gründen des Schutzes von nationalen Interessen und Verteidigungsinteressen erfolgen kann, um vertrauliche Informationen zu schützen, und auch nur dann, wenn die Einhaltung etwaiger Berichtspflichten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten aufgrund des Übereinkommens nicht beeinträchtigt wird. Informationen über die Gesundheit und Sicherheit des Menschen und über die Umwelt werden nicht als vertraulich betrachtet.

4. Hat sich die Landesregierung im Rahmen der von der Europäischen Kommission durchgeführten Konsultation zur Verordnung COM (2025) 822 final positioniert, und wenn ja, mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten?

Nein.

5. Wird die Landesregierung sich auf Bundesebene oder im Bundesrat für den Erhalt bestehender Kontroll- und Schutzmechanismen einsetzen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz gefährlicher Stoffe in industriellen Anlagen in Niedersachsen?

Die Landesregierung sieht sich im Rahmen ihrer Bindung an die Ziele des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung gefordert, einen nachhaltigen Ausgleich insbesondere der Interessen des Klima- und Umweltschutzes, des Erhalts der Wirtschaftskraft des Landes und der Arbeitsplätze sowie der Verteidigungsfähigkeit des Landes zu erreichen.

Die Landesregierung wird sich auch zukünftig auf Bundesebene und/oder im Bundesrat für den Erhalt bestehender Kontroll- und Schutzmechanismen einsetzen. Der Einsatz gefährlicher Stoffe in industriellen Anlagen in Niedersachsen unterliegt gesetzlichen Regularien mit dem Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen.

6. Welche konkreten Auswirkungen auf Arbeitsplätze, regionale Infrastruktur oder öffentliche Gesundheit in Niedersachsen erwartet die Landesregierung durch eine mögliche Intensivierung verteidigungsindustrieller Produktion im Zuge der geplanten EU-Verordnung?

Die Landesregierung geht davon aus, dass infolge der Umsetzung der geplanten EU-Verordnung COM (2025) 822 in Niedersachsen zusätzliche Arbeitsplätze durch unternehmerische Investitionen in Kapazitätserweiterungen entstehen können. Auch regionale Infrastruktur kann hiervon punktuell profitieren.

7. Sind Planungen bekannt, wonach Tests von Verteidigungstechnologie (z. B. im Rahmen von EU-geförderten Projekten) auf niedersächsischem Boden oder mit niedersächsischer Beteiligung durchgeführt werden sollen, etwa als Reaktion auf die vorgesehene Ausweitung des Europäischen Verteidigungsfonds? Wenn ja, inwiefern?

Hierzu liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

8. Wird zur Ausweitung der Verteidigungsproduktion der Neubau/Ausbau von Infrastruktur notwendig und, falls ja, werden die dazugehörigen Kosten ausschließlich vom Bund getragen werden?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen. Wie zudem in der Vorbemerkung ausgeführt, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt potenzielle Auswirkungen in Bezug auf einen Neubau oder Ausbau von Infrastruktur aufgrund von möglichen verteidigungsindustriellen Vorhaben nicht sachgerecht abschätzen.